

Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
des Kantons Luzern  
Herr Robert Küng  
Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 17  
6002 Luzern

Luzern, 5. Januar 2017

## **Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. November 2016 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen daher wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) begrüsst eine Totalrevision des Jagdgesetzes, ist doch das bestehende Gesetz bereits etwas in die Jahre gekommen und bildet die veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr vollständig ab. Zudem verlangen verschiedene parlamentarische Vorstösse eine Revision.

Die Gemeinden sind sehr an einem gut funktionierenden Jagdwesen interessiert. Der Verband darf denn auch feststellen, dass das Jagdwesen im Kanton Luzern in den meisten Fällen sehr gut funktioniert. Dazu gehört ebenfalls die gute Zusammenarbeit der Gemeinden mit den betreffenden Jagdgesellschaften. Grundsätzlich besteht von dieser Seite her kein Handlungsbedarf und es darf als gutes Beispiel dienen, wie eine öffentliche Aufgabe insgesamt effizient und kostengünstig mit den drei Akteuren Kanton, Gemeinden und Privaten (Jagdgesellschaften) bewältigt wird. Der Verband wird sich nachfolgend auf diejenigen Teile der Gesetzesrevision beschränken, welche die Gemeinden direkt betreffen, also die vorher geschilderte Interessenlage tangieren.

### **II. Bemerkungen zu einzelnen Fragen/Bestimmungen**

#### **§ 6 Verpachtung der Jagdreviere**

Der Verband ist einverstanden mit der neuen Regelung auf die Versteigerung zu verzichten. Durch die im Gesetz vorgesehene Regelungskaskade ist sichergestellt, dass es auch tatsächlich zu einer Verpachtung kommt.

## **§ 10 Jagdpachtzins**

Der Verband wehrt sich gegen eine einseitige Umverteilung der Jagdpachtzinse (vgl. § 10 Abs. 4). Es wird dabei nicht bestritten, dass der Kanton, wie auf Seite 6 der Vernehmlassungsbotschaft beschrieben, zunehmend jagdliche Aufgaben (Management der Konfliktarten wie Wolf, Luchs, Biber etc.) auferlegt bekommen hat und diese finanzieren muss.

Im Gegensatz dazu sind die Obliegenheiten der Gemeinden bei der Jagd weder kleiner geworden noch verschwunden. Auch dort ist man vom Auftauchen anderer Tiere, wie bspw. das Schwarzwild und von deren Auswirkungen betroffen. Es ist daher keine Lösung, und es widerspricht insbesondere auch dem AKV-Prinzip, den Verteilschlüssel zwischen Gemeinden und Kanton einfach umzukehren, damit der Kanton seine seiner Ansicht nach angewachsenen Aufgaben finanzieren kann. Der Kanton soll daher seine Aufgaben, welche aus einer hoheitlichen Kompetenz oder direkte Bundesaufträge erwachsen sind, vielmehr selber finanzieren.

Der VLG pocht - unabhängig vom aktuellen oder vom neuen Kostenteiler - auf eine Mitbestimmung an der Tätigkeit der kantonalen Dienststellen, wenn es um übergeordnete Tätigkeiten geht. Ansonsten werden Gemeinden und Jagdgesellschaften zu reinen Finanzierern von Aufgaben, zu deren Art und Weise der Erfüllung sie nichts zu sagen haben. So müsste nötigenfalls eine allgemeine Anhebung der Jagdpachtzinsen in Erwägung gezogen werden, damit der Kanton in seinem Anteil zu den benötigten Mitteln kommt. Allerdings dürfen diese Zinsen nicht beliebig erhöht werden, da sonst eine Verpachtung irgendwann verunmöglicht wird. Allenfalls müsste § 53 (Verwendung der Mittel aus der Jagdkasse durch den Kanton) überprüft werden.

Der VLG könnte sich durchaus eine alternative Lösung vorstellen. So könnte der Kostenteiler in Konsequenz zur angestrebten Vereinheitlichung bei Verbundaufgaben von 50:50, auch im vorliegenden Fall ebenfalls auf 50:50 festgesetzt werden. Im Gegenzug dazu müssten dann die Gemeinden von den Kosten für die Wildschadensverhütung gem. § 37 gänzlich entbunden werden. Es könnte so zu einer Vereinfachung der Kostenabrechnung kommen, müssen doch gegenwärtig oftmals relativ kleine Rechnungen akribisch aufgeteilt und weiterverrechnet werden, was einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand bedeutet. Ebenfalls wäre dann der Kostenanteil der Gemeinden bei der Entschädigung von Wildschäden gem. § 41 Abs. 2 gänzlich zu streichen. Somit wäre der Kanton alleiniger Ansprechpartner bei der Wildschadensproblematik.

## **§ 36 Abs. 2 (Revierkommission)**

Wir beantragen, die Wahl einer Revierkommission fakultativ zu machen. Viele Rückmeldungen haben ergeben, dass in den meisten Gemeinden die Revierkommissionen lediglich auf dem Papier bestehen und sehr selten zum „Einsatz“ kommen. Die im Gesetz aufgeführten Aufgaben der Revierkommission können Weiteres direkt durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften erledigen. Es drängt sich daher aus Sicht der Gemeinden auf, die Revierkommission auf freiwilliger Basis zu halten. Der Gesetzestext wäre dann entsprechend zu ergänzen, resp. zu präzisieren.

### III. Fazit

Der VLG kann sich mit Ausnahme der Mittelverwendung der Erträge der Jagdpachtzinse (§ 10 Abs. 4) mit der Gesetzesrevision einverstanden erklären. Er unterbreitet dazu eine Alternative mit einem geänderten Kostenteiler 50:50. Wir schlagen zudem vor, die Revierkommission inskünftig fakultativ zu machen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Bemerkungen in die weiteren Arbeiten einfließen werden.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**



Hans Luternauer  
Präsident



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

Kopie z. K.:  
Fabian Peter, Leiter Bereich BUWD